



|                                                   |                         |                 |
|---------------------------------------------------|-------------------------|-----------------|
| Büro Landrat                                      | Vorlagenart             | Vorlagennummer  |
| Verantwortlich: Ruth, Sigrid<br>Datum: 04.02.2015 | <b>Beschlussvorlage</b> | <b>2015/035</b> |
| Öffentlichkeitsstatus: öffentlich                 |                         |                 |

## **Beratungsgegenstand:**

Änderung der Richtlinien über die Ehrungen durch den Landkreis Lüneburg

## **Produkt/e:**

### **Beratungsfolge**

| <b>Status</b> | <b>Datum</b> | <b>Gremium</b> |
|---------------|--------------|----------------|
| N             | 16.02.2015   | Kreisausschuss |
| Ö             | 23.03.2015   | Kreistag       |

## **Anlage/n:**

1. Synopse
2. Neufassung der Richtlinien

## **Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Richtlinien über Ehrungen durch den Landkreis Lüneburg wird mit sofortiger Wirkung beschlossen. Gleichzeitig treten die am 21. Mai 2007 durch den Kreistag beschlossenen Richtlinien über Ehrungen außer Kraft.

## **Sachlage:**

Die Richtlinien über Ehrungen durch den Landkreis Lüneburg sind letztmalig durch den Kreistag am 21. Mai 2007 geändert worden. Die damals beschlossene Fassung der Richtlinien ist in der beigefügten Synopse dargestellt. Neben redaktionellen Änderungen schlägt die Verwaltung Änderungen in Buchstabe B der Richtlinien vor, die sich mit Ehrungen im Falle des Todes befassen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Synopse dargestellt und können mündlich erläutert werden.

## Synopse - Richtlinien über die Ehrungen durch den Landkreis Lüneburg

Alte Fassung Stand: 21. Mai 2007

Neue Fassung

### A

1. Durch den Landkreis Lüneburg sollen geehrt werden:
  - 1.1 Kreistagsabgeordnete bei ihrem Ausscheiden aus dem Kreistag, wenn sie in drei Kommunalwahlperioden, mindestens aber 12 Jahre, dem Kreistag angehört haben.
  - 1.2 Personen, die sich ehrenamtlich oder in anderer Weise um den Landkreis Lüneburg und seine Bevölkerung besonders verdient gemacht haben.
2. Über die Ehrung, die in der Regel einmal jährlich vergeben wird, entscheidet der Kreisausschuss, bei Ziffer 1.2 auf Empfehlung einer Kommission, der der Landrat, die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages sowie Vorsitzende/r und stellvertr. Vorsitzende/r des Ausschusses für Partnerschaft und Kultur angehören. Zu Ziffer 1.2 sollen nicht mehr als zwei Personen jährlich geehrt werden. Im Jahr der Ehrung von Kreistagsabgeordneten entfällt eine Ehrung zu Ziffer 1.2.
3. Die Ehrung erfolgt durch Eintragung in das Ehrenbuch des Landkreises Lüneburg, Aushändigung einer Urkunde und Überreichung einer goldenen Ehrennadel, die das Kreiswappen trägt.
4. Die Ehrung erfolgt durch den Landrat im Rahmen einer Feierstunde im Schlosssaal des Bleckeder Schlosses. Zu der Feierstunde werden regelmäßig eingeladen:
  - a) Gäste nach den Wünschen der zu Ehrenden

4. ....durch den Landrat **in der Regel**.....Zu der Feierstunde werden ~~regelmäßig~~ eingeladen: .....

- b) Ehrenlandrat
- c) alle in das Ehrenbuch bereits eingetragenen Personen
- d) die Kreistagsabgeordneten
- e) die Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Lüneburg, der Stadt Bleckede, der Gemeinde Adendorf, der Gemeinde Amt Neuhaus und der Samtgemeinden
- f) Presse

**B**

1. Im Falle des Todes werden besonders geehrt:
  - der Landrat und seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen
  - der Ehrenlandrat
  - der/die Kreistagsvorsitzende
  - die Fraktionsvorsitzenden

Die Ehrung erfolgt durch den Landrat im Rahmen einer Feierstunde des Kreistages. Zudem erfolgt ein angemessener Nachruf in der Lüneburger Landeszeitung sowie ein Kranz oder eine Kranzspende.

2. Aktive Kreistagsabgeordnete, ehemalige Funktionsträger (Buchst. B, Ziffer 1) sowie aktive ehrenamtlich Tätige gem. § 7 Entschädigungssatzung werden im Falle des Todes durch einen Nachruf in der Lüneburger Landeszeitung sowie einen Kranz oder eine Kranzspende geehrt.
3. Ehemalige Kreistagsabgeordnete und ehemalige ehrenamtlich Tätige gem. § 7 Entschädigungssatzung werden im Falle des Todes durch einen Nachruf in der Lüneburger Landeszeitung geehrt.

e) .....der Hansestadt.....

2. Ehemalige und aktive Kreistagsabgeordnete, ehemalige Landräte und Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Lüneburg ~~ehemalige Funktionsträger (Buchst. B, Ziffer 1)~~ sowie aktive ehrenamtlich Tätige gem. §7 Entschädigungssatzung.....
3. ~~Ehemalige Kreistagsabgeordnete und~~ Ehemalige ehrenamtlich Tätige gem. §7 Entschädigungssatzung werden .....
4. Ehemalige ehrenamtlich Tätige gem. §7 Entschädigungssatzung, die in das Ehrenbuch des Landkreises Lüneburg eingetragen sind, werden zusätzlich zu Ziffer 3. durch einen Kranz oder eine Kranzspende geehrt. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landrat.

## **Richtlinien über die Ehrungen durch den Landkreis Lüneburg**

verabschiedet durch den Kreistag am ----- mit Wirkung zum ..... Gleichzeitig treten die am 21. Mai 2007 durch den Kreistag beschlossenen Richtlinien außer Kraft.

### **A**

1. Durch den Landkreis Lüneburg sollen geehrt werden:
  - 1.1 Kreistagsabgeordnete bei ihrem Ausscheiden aus dem Kreistag, wenn sie in drei Kommunalwahlperioden, mindestens aber 12 Jahre, dem Kreistag angehört haben.
  - 1.2 Personen, die sich ehrenamtlich oder in anderer Weise um den Landkreis Lüneburg und seine Bevölkerung besonders verdient gemacht haben.
2. Über die Ehrung, die in der Regel einmal jährlich vergeben wird, entscheidet der Kreisausschuss, bei Ziffer 1.2 auf Empfehlung einer Kommission, der der Landrat, die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages sowie Vorsitzende/r und stellvertr. Vorsitzende/r des Ausschusses für Partnerschaft und Kultur angehören. Zu Ziffer 1.2 sollen nicht mehr als zwei Personen jährlich geehrt werden. Im Jahr der Ehrung von Kreistagsabgeordneten entfällt eine Ehrung zu Ziffer 1.2.
3. Die Ehrung erfolgt durch Eintragung in das Ehrenbuch des Landkreises Lüneburg, Aushändigung einer Urkunde und Überreichung einer goldenen Ehrennadel, die das Kreiswappen trägt.
4. Die Ehrung erfolgt durch den Landrat in der Regel im Rahmen einer Feierstunde im Schlosssaal des Bleckeder Schlosses. Zu der Feierstunde werden eingeladen:
  - a) Gäste nach den Wünschen der zu Ehrenden
  - b) Ehrenlandrat
  - c) alle in das Ehrenbuch bereits eingetragenen Personen
  - d) die Kreistagsabgeordneten
  - e) die Hauptverwaltungsbeamten der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Bleckede, der Gemeinde Adendorf, der Gemeinde Amt Neuhaus und der Samtgemeinden
  - f) Presse

### **B**

1. Im Falle des Todes werden besonders geehrt:
  - der Landrat und seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen
  - der Ehrenlandrat
  - der/die Kreistagsvorsitzende
  - die Fraktionsvorsitzenden

Die Ehrung erfolgt durch den Landrat im Rahmen einer Feierstunde des Kreistages. Zudem erfolgt ein angemessener Nachruf in der Lüneburger Landeszeitung sowie ein Kranz oder eine Kranzspende.

2. Ehemalige und aktive Kreistagsabgeordnete, ehemalige Landräte und Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Lüneburg sowie aktive ehrenamtlich Tätige gem. § 7 Entschädigungssatzung werden im Falle des Todes durch einen Nachruf in der Lüneburger Landeszeitung sowie einen Kranz oder eine Kranzspende geehrt.
3. Ehemalige ehrenamtlich Tätige gem. § 7 Entschädigungssatzung werden im Falle des Todes durch einen Nachruf in der Lüneburger Landeszeitung geehrt.
4. Ehemalige ehrenamtlich Tätige gem. §7 Entschädigungssatzung, die in das Ehrenbuch des Landkreises Lüneburg eingetragen sind, werden zusätzlich zu Ziffer 3. durch einen Kranz oder eine Kranzspende geehrt. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landrat.

Lüneburg, den .....

Landkreis Lüneburg  
Manfred Nahrstedt  
Landrat